

jeweils kurzen Zeit von einigen Wochen in der Ausübung der Hoheitsrechte zu vertreten. Es handelte sich durchgehend um Generalvollmachten. Die für Regierungsakte erforderliche Gegenzeichnung unterblieb jedoch.

### 3. Ein Fall aus früherer Zeit: Die Stellvertretung durch die Fürstinmutter Franziska 1859/60

Vom 14. 3. 1859 bis 9. 11. 1860 führte die Mutter des Fürsten Johann II. als dessen Stellvertreterin die Regierung. Es handelte sich nicht, wie gelegentlich erwähnt,<sup>134</sup> um eine Regentschaft. Fürst Johann übertrug die Stellvertretung an seine Mutter, ebenso beendete er diese durch eine eigene Regierungshandlung. Auch während der Stellvertretung griff er gelegentlich direkt in Regierungsgeschäfte ein. Der Grund für die Einrichtung dieser Stellvertretung lag darin, dass der erst kurz zuvor volljährig gewordene Fürst noch seine Bildung vervollständigen sollte.<sup>135</sup>

<sup>134</sup> Geiger, Diss. 242.

<sup>135</sup> Diese Ausführungen stützen sich z. T. auf historische Forschungen von Dr. Peter Geiger, die mir Kabinettsdirektor a. D. Robert Allgäuer freundlicherweise mitteilte.